



Gemeindetag Baden-Württemberg
Stand Juli 2003

Maßnahmenkatalog zur Reform der öffentlichen Finanzen und Haushaltskonsolidierung

Gliederung

I. Einführung

II. Maßnahmen auf Bundesebene

- II. 1 Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung
- II. 2 Maßnahmen zum Standardabbau

III. Maßnahmen auf Landesebene

- III. 1 Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung
- III. 2 Maßnahmen zum Standardabbau

IV. Maßnahmen auf kommunaler Ebene

- IV. 1 Maßnahmen zur Kostenreduzierung
- IV. 2 Ausschöpfung eigener Einnahmequellen

I. Einführung

Die aktuelle Finanzkrise ist im kommunalen Bereich durch drastische Einbrüche bei den Steuereinnahmen, vor allem aber durch gleichzeitig explodierende Ausgaben im Sozialbereich gekennzeichnet. Der Sozialstaat bisheriger Prägung ist nicht mehr finanzierbar. Die Leistungsansprüche sind insgesamt zu hoch, die Anforderungen an das Eigenengagement der Bezieher von Sozialleistungen sind oft zu gering bemessen.

Selbst bei einer Erholung der Konjunktur ist nicht mit einer Trendwende zu rechnen. Die demographische Entwicklung zeigt klar, dass ein tiefgreifendes Umsteuern notwendig ist. Notwendig ist eine grundlegende Gemeindefinanzreform und ein weit gehender Abbau gesetzlicher und bürokratischer Überreglementierungen mit ihren überzogenen Normen und Standards.

Alle Aufgaben der öffentlichen Hand - Bund, Länder und Kommunen - müssen auf den Prüfstand. Sind sie noch notwendig? Ist ihr Umfang noch angemessen? Werden sie mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt?

Für die Kommunen eine zweifache Herausforderung: Die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene müssen nachdrücklich aufgefordert werden, die notwendigen Reformen zügig anzugehen. Städte, Gemeinden und Kreise müssen aber auch ihr eigenes Verhalten kritisch hinterfragen. Forderungen gegenüber Bund und Land sind nur dann glaubhaft, wenn die Kommunen ihre „Hausaufgaben“ konsequent erledigen.

Der Gemeindetag legt eine Auflistung von denkbaren Maßnahmen als Diskussionsbeitrag vor. Die Liste wurde aus Beiträgen aus der kommunalen Praxis zusammengestellt. Die Gremien des Gemeindetages werden sich hiermit beschäftigen, da zu vielen Anregungen erst noch eine Meinung zu bilden ist.

Die pauschale Forderung nach Entbürokratisierung, Standardabbau und Deregulierung hat bisher keine Wirkungen gezeigt. Die „Regelungswut“ von Politik und Bürokratie tobt davon unbeeindruckt weiter. Die Forderungen richten sich nicht an ganz bestimmte Adressaten, also fühlt sich niemand direkt angesprochen. Verantwortlich für die Standardsetzung sind der Bund und immer stärker die Europäische Union, aber auch private Institutionen wie das DIN. Dagegen kommen Land und Kommune eigene Regelungszuständigkeiten nur noch auf weniger bedeutenden Randgebieten zu.

Die Forderung nach Deregulierung und Standardabbau muss differenzierter werden. Der Politik müssen die aufzuhebenden oder zu ändernden Normen und zuständigen Adressaten ganz konkret genannt werden. Das gilt auch für Standards, die nicht mehr vom Staat, sondern von halbstaatlichen oder privaten Institutionen gesetzt werden, denn die politische Verantwortung dafür darf nicht aufgegeben werden.

Die Forderungen verfolgen zwei Ziele: bestehende Standards abzubauen und neue Standards zu verhindern. Vor allem muss verhindert werden, dass den Gemeinden neue Aufgaben ohne ausreichende, sichere Finanzierung aufgebürdet werden. Darum muss auch auf Bundesebene das sogenannte Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, zahlt!“) in Grundgesetz und politischer Praxis verankert werden.

Um die Setzung neuer Standards zu verhindern bzw. wesentlich zu erschweren müsste ein institutionalisierter „**Standardhemmer**“ eingeführt werden. Dabei ist zulasten des Standardsetzers die Beweislast für die zwingende Notwendigkeit der Setzung neuer Standards umzukehren. Der Standardsetzer muss den Nachweis erbringen, dass die geplante Neuregelung zwingend notwendig ist (Regelungsbedarfsnachweis) und er muss nachweisen, welche Folgekosten für die Standardanwender mit der Neuregelung verbunden sind (Kostenfolgenachweis). Als zusätzliche Maßnahme könnte eine zeitliche Begrenzung aller Gesetze und Verordnungen erwogen werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Rechtsnorm müsste erneut der Nachweis über die zwingende Notwendigkeit der Regelung erbracht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Allgemeine Forderungen nach Standardabbau, Deregulierung und Entbürokratisierung sind zu vermeiden, da sich letztlich niemand unmittelbar betroffen fühlt.
2. Die zu ändernden oder aufzuhebenden Vorschriften sind gegenüber den zuständigen Organen exakt zu benennen.
3. Hauptadressat dieser Forderungen sind der Bund und auf Bundesebene tätige halbstaatliche oder private Organisationen. Den vom Land in eigener Zuständigkeit gesetzten Standards kommt nur noch Randbedeutung zu.
4. Aufgabe des Landes ist es, gemeinsam mit den Kommunen auf Bundesebene notwendige politische Veränderungen zu verlangen. Darüber hinaus kann das Land im Bundesrat auf die Bundespolitik Einfluss nehmen. Es muss verhindern, dass Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert werden, ohne dass die damit verbundenen Kosten ausgeglichen werden.
5. Auch auf Landesebene bleibt einiges zu tun: Zum Abbau speziell kommunalbelastender Standards hat die Landesregierung bereits 1995 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Handlungsanleitungen zum Abbau bestehender und zur Vermeidung neuer Standards enthält. Umgesetzt ist es bis heute nicht. Darüber hinaus besteht ein hohes Kosteneinsparpotenzial in einer Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung.
6. Letztlich müssen auch Einsparpotenziale im kommunalen Bereich ausgeschöpft werden.

I. Maßnahmen auf Bundesebene

Die auf Bundesebene zu verfolgenden Maßnahmen betreffen schwerpunktmäßig drei Bereiche:

1. Verbesserung und Stabilisierung der kommunalen Finanzierungsgrundlagen.

Diese Zielsetzung ist im Rahmen der bereits bestehenden **Gemeindefinanzreformkommission** weiter zu verfolgen.

Auch Reform des Grundsteuerrechts. Vereinfachung des Bewertungsrechts dient auch den Ländern/Finanzämtern.

2. Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung.

Betroffen ist in erster Linie der **Sozialbereich**.

Kosteneinsparungen werden vor allem durch die Senkung von Standards und die Verhinderung neuer (Leistungs-)Gesetze erreicht.

3. Maßnahmen zum Standardabbau.

Betroffen sind alle staatlichen Bereiche. Kosteneinsparungen im kommunalen Bereich sind insbesondere im Planungsbereich sowie bei den außerstaatlichen Standardgebern, z.B. den Berufsgenossenschaften zu erreichen.

I.1 Maßnahmen zu Ausgabenbegrenzung im Einzelnen:

Sozialgesetzgebung

Allgemeine Maßnahmen

Reform der gesamten Sozialgesetzgebung mit dem Ziel, durch Senkung der Standards und rechtlichen Ansprüche die Ausgaben zu reduzieren. Des weiteren Rückführung der einseitigen, ohne angemessenen finanziellen Ausgleich stattgefundenen Aufgabenübertragung durch bundesgesetzliche Regelungen auf die kommunale Ebene.

Konkrete Maßnahmen

- Umsetzung der **Vorschläge der Landeswohlfahrtsverbände** lt. Schreiben vom 7.2.2003 an den Ministerpräsidenten.
- Anpassung der Leistungen nach den §§ 43 u. 43 a des SGB XI im Zuge der anstehenden Reform der Pflegeversicherung.
- Gleichstellung der Kostentragung durch die Krankenkassen für die medizinische Betreuung behinderter Menschen, die in Wohnheimen und
- Werkstätten untergebracht sind mit der für Behinderte, die im häuslichen Bereich leben oder sich im Krankenhaus befinden, durch eine Änderung des SGB V.

- Aufhebung des **Grundsicherungsgesetzes** zumindest in seiner jetzigen Form.
- Ausgleich der nicht gedeckten Mehrausgaben für die kommunale Ebene durch die Regelungen des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- Harmonisierung des Begriffs des Fachpersonals nach dem Recht des HeimG bzw. des SGB XI, welches dieses unterschiedlich definiert. Ziel der Harmonisierung muss es sein, die Anforderungen hinsichtlich eines Fachkräfteanteils von mindestens 50% zu reduzieren und in diesem Zusammenhang Heilerziehungspfleger, Erzieher und Heilpädagogen als Fachkräfte i.S.d. SGB XI anzuerkennen.
- Bei Werkstätten für behinderte Menschen müssen die Förderbedingungen im SGB IX für Integrationsprojekte an die Bedürfnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes angepasst werden.
- Verbindlicher Festschreibung der Nachrangigkeit des BSHG und anderer Leistungsgesetze, insbesondere sind das Vermögen des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen stärker heranzuziehen. Alle sonstigen Leistungen (u. a. das Kindergeld) sind auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen bzw. vorrangig anzusetzen.
- Überprüfung aller kostenrelevanten Standards nach dem HeimG und den dazu ergangenen Verordnungen in den Bereichen Bau, Personal und Mitwirkung.
- Abschaffung der Besserstellung von Sozialhilfeempfänger bei der ärztlichen Versorgung gegenüber Pflichtversicherten, z.B. durch Integration in die gesetzliche Krankenversicherung.
- Abbau der Vorgaben und Standards im Bereich der Gesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. Bundesgesetz zur Gewährleistung von 20 % Betreuungsangebote für unter 3 Jährige, je landesweit und je komm. unabhängig vom Bedarf.
- Abschaffung der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Personalbereich – Öffentliches Dienstrecht

- **Tarifrecht:** Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsvereinfachung im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (Vereinheitlichung und Straffung von BAT und BMT-G/MTL).
- **Kindergeld:** Verlagerung der Kindergeldzahlung für öffentliche Bedienstete
- Aussetzung des Tarifanspruchs auf **Altersteilzeit** ab 60. Lebensjahr
- Anpassung der **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** im öffentl. Dienst.
- Einschränkung der **Freistellungs- und Beurlaubungsansprüche** im öffentlichen Dienst.

- Aufhebung der **Ausbildereignungsverordnung** (AEV).
- Straffung der **Berufsbildungsausschüsse** und -unterausschüsse

Unfallverhütung/Unfallversicherung

- Abschaffung der paritätischen Besetzung der Gremien in den Berufsgenossenschaften.
- Aufhebung der Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte (GUV 05).
- Einführung der bedingten Nachrangigkeit in der Schülerunfallversicherung.
- Einführung einer einheitlichen Unfallversicherung für den Kommunalbereich (Integration des land- und forstwirtschaftl. Bereichs in die GUV).

Verwaltungsgebühren

Die auf Landesebene in Angriff genommene **dezentrale Gebührenfestsetzung** im Bereich der Verwaltungsgebühren sollte auch auf Bundesebene umgesetzt werden. Die Gemeinden hätten dann die Möglichkeit für den Bereich der

- Personalausweise
 - Pässe
 - Führungszeugnisse
- selbst kostendeckende Gebühren festzusetzen.

Strafrecht

Abschaffung von Sühneverfahren

I.2 Maßnahmen zum Standardabbau – Bundesebene

Generell

Einführung eines Verfalldatums für Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Baurecht

Neben einer **Überprüfung aller Planungsverfahren** sollten insbesondere für den **ländlichen Raum vereinfachte Regelungen** angestrebt werden, dies gilt insbesondere für Planungen bei denen naturschutzrechtliche und ökologische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, z.B.

- Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Grünordnungspläne
- naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (z.B. auf Verdichtungsräume beschränken).

Abweichende Zuständigkeit für die Übertragung von Erschließungsaufgaben von der Gemeinde weg etwa auf einen Zweckverband - § 203 BauGB so anpassen, dass kein Landesgesetz notwendig wird, sondern Zweckverbandsrecht dies eröffnet.

Baunutzungsverordnung

Die Notwendigkeit der bestehenden Einschränkungen überprüfen, insbesondere bei den Höchstwerten in § 17 BauNVO.

Baustellenverordnung

Ausführungsbestimmungen reduzieren, keine weiteren technischen Ausführungsbestimmungen, bestehende ersatzlos aufheben.

Vergaberecht

Verschlinkung aller bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere des GWB sowie VOB/VOL/VOF.

Steuerrecht

Neben der Forderung nach einer allgemeinen Vereinfachung des Steuerrechts hat sich der Forderungskatalog vor allem auf die Änderung bzw. Aufhebung solcher allgemeiner steuerrechtlicher Regelungen zu beschränken, die auch den kommunalen Bereich besonders belasten, z.B.

Bauabzugssteuer

Die Einführung der Bauabzugssteuer ist für die Privatwirtschaft und die Kommunalverwaltung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist zu überprüfen, ob die mit der Einführung der Bauabzugssteuer verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers eingetreten sind und die damit verbundenen Kosten durch den durch die Bauabzugssteuer erzielten Nutzen gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist im Sinne des Standardabbaus und der Entbürokratisierung die Bauabzugssteuer ersatzlos aufzuheben.

Abgabenordnung

- Überprüfung des „Bescheinigungsunwesens“, insbesondere wenn Gemeinden keine oder nur beschränkte Nachprüfungsmöglichkeit haben.
- Abschaffung der Mitteilungsverordnung.

Honorarrecht

Weitgehende Aufhebung aller **Honorarordnungen**, insbesondere Lockerung der Vorgaben der HOAI zugunsten von mehr Wettbewerb, z. B.. Aufhebung der Bindung der Honorarhöhe an die Baukostensumme bei Kostensteigerung. Honorierung von Kostenunterschreitung.

Straßenverkehrsrecht

Konsequente Umsetzung der Vorgaben der StVO durch Reduzierung der Verkehrszeichen.

Wasserversorgung

Trinkwasserverordnung: Überzogene Standards durch Novelle 2001 wieder rückgängig machen, insbesondere

- das aufwändige Akkreditierungsverfahren bei Wasseruntersuchungen zulasten der Probenahmen und Probenehmer in den Wasserversorgungsunternehmen
- sowie die „Doppelmeldung“ von Brauchwassernutzungsanlagen an Wasserversorger und Gesundheitsämter.

Einfachere Umsetzung der neuen Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen gem. § 95 Abs. 1 der **Strahlenschutzverordnung** (Abschätzung der Radon-222-Exposition des Personals).

Abwasserbeseitigung

- **keine weitere Standardanhebung !**
- Orientierung der Vorgaben für den Ausbau und die Fortentwicklung der Abwasserbeseitigung nicht am kostenträchtigen Stand der Technik, sondern an den Regeln der Technik.
- Aufhebung des **Abwasserabgabengesetzes**
- Keine Verschärfung der Klärschlammverordnung

Abbau von Statistiken

alle Statistiken müssten in speziellen **Arbeitsgruppen** überprüft werden, z.B. könnte auf folgende Statistiken ganz verzichtet werden:

- Jahresabschlüsse öffentlicher Unternehmen
- Abschaffung einer eigenen Schuldenstandsstatistik und Integration in die Vierteljahresstatistik
- Abschaffung der Haushaltsansatzstatistik

Doppelte Statistikpflichten sind ebenfalls zu vermeiden, z.B. könnte die Statistik über Sozial- und Jugendhilfeausgaben aus der Vierteljahresstatistik entnommen werden.

Nach dem **Agrarstatistikgesetz und der Agrarstatistikverordnung** sind die Gemeinden zu zahlreichen Datenerhebungen verpflichtet. Da jeglicher kommunale Bezug fehlt, sind die Gemeinden reine Datenbeschaffer. Diese Statistiken sollten deshalb von der Landwirtschaftsverwaltung selbst durchgeführt werden. Dabei müsste auch der Umfang dieser Statistiken geprüft werden, z.B. könnten bei den

Bodennutzungserhebungen und der Viehzählung deutliche Einschränkungen erfolgen.

Landwirtschaft

Nichtanwendung des **Grundstücksverkehrsgesetzes** auf den kommunalen Grundstücksverkehr.

Änderung des **Weinggesetzes**: Abschaffung der Flächenabgabe für den Deutschen Weinfonds, damit Wegfall der kommunalen Verpflichtung, für den Dt. Weinfonds die Flächenabgabe festzusetzen, zu erheben und beizutreiben. Die Aufgaben des Dt. Weinfonds könnten weiterhin mit der Mengenabgabe auf den erzeugten Wein finanziert werden.

Immissionsschutzrecht

Geräte- und Maschinenlärmverordnung

§ 7 beeinträchtigt ohne Not Stadtreinigung und Müllabfuhr
§ 32 BImSchVO

Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 47 a) Umgebungslärmrichtlinie

Die geforderte Aufstellung von Lärminderungsplänen durch die Gemeinden ist sinnlos, wenn die Hauptlärmverursacher keine Lärminderungsmaßnahmen durchführen.

Personenstandsrecht

Zulassung von Laserdruckern für Personenstandsbücher

Strafrecht

Wegfall der Beteiligung kommunaler Mitarbeiter bei Hausdurchsuchungen (StPO)

II. Maßnahmen auf Landesebene

II.1 Maßnahmen zu Ausgabenbegrenzung:

Ressortbezogene Einzelmaßnahmen:

Sozialministerium

Sozialgesetzgebung - Allgemeine Maßnahmen

- Umsetzung der **Vorschläge der Landeswohlfahrtsverbände** lt. Schreiben vom 7.2.2003 an MP soweit sie Landesrecht betreffen.

- Landesvorbehalt - SGB VIII -Kindergartenaufsicht bei Stadt- und Landkreisen; „Abspecken“ Landesjugendämter
- Überprüfung/Abschaffung Richtlinien zur Integration behinderter Kinder im Kindergarten und in der Schule.

Landeserziehungsgeld

Aufhebung und Einbeziehung der Mittel in die Kinderbetreuung/Sprachunterricht ausländischer Kinder

Innenministerium:

Personalbereich:

Ausbildungszeitverkürzung

Überprüfung der Ausbildungsdauer im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

Erziehungsurlaub

Streichung des Krankenversicherungszuschusses im Erziehungsurlaub der Beamten (§ 4 Abs. 3 und 4 ErzUrlVO).

Kommunalrecht

Entschädigungstabelle für Ortsvorsteher von der Bürgermeisterbesoldung entkoppeln.

Kultusministerium

Abschaffung der **Lernmittelfreiheit**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Forstverwaltung

Keine weitere Freigabe von Waldwegen zum Reiten und Radfahren um Schäden zu begrenzen und Mehraufwendungen für Verkehrssicherungspflichten zu vermeiden.

Finanzministerium

Reisekosten

Erstattung von Reisekosten nur noch II. Klasse

II. 2 Maßnahmen zum Standardabbau:

Allgemeines

Überprüfung aller **Förderprogramme** mit dem Ziel

- Abschaffung unnötiger Förderprogramme
- Abschaffung von Bagatellförderungen
- Konzentration auf die Kernbereiche
- Ausstieg aus Förderprogrammen für rentierliche Maßnahmen und Projekte
- Vereinfachung der Förderbestimmungen und des Verfahrens, z.B. durch stärkere Pauschalierungen
- Vereinfachung des Verwendungsnachweises

Zuschussprogramme müssen speziell auch unter dem Aspekt des „goldenen Zügels“ überprüft werden, insbesondere wenn dadurch zusätzliche Standards geschaffen oder bestehende verschärft werden. Überprüfung in **speziellem Arbeitskreis**

Abbau von **Statistiken** soweit Landeszuständigkeit. Überprüfung in speziellem **Arbeitskreis**,

Abschaffung von **Beiräten, Kommissionen und Beauftragten** prüfen.

Ressortbezogene Einzelmaßnahmen:

Innenministerium

Disziplinarrecht

- Verfahrensbeschleunigung durch LDO-Novelle
- frühzeitige Gehaltskürzung und Streichung des Unterhaltsbeitrages bei schweren Dienstvergehen

Personalvertretung

Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung durch Novellierung LPVG

Gleichstellungsgesetz überprüfen

Feuerwehr

- genereller Standardabbau
- Erweiterung möglicher Erstattungstatbestände im Feuerwehrgesetz

Kommunalrecht

Beteiligungsberichte nur bei wesentlichen Beteiligungen (z.B. ab 25 v.H.).

Polizeirecht/Strafrecht

Wegfall der Beteiligung kommunaler Mitarbeiter bei Hausdurchsuchungen (PolG).

Verwaltungsvollstreckungsrecht

- Einführung der Möglichkeit, auch privatrechtliche Forderungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung beizutreiben (z.B. NW: VwVG vom 27.1.2003; Festlegung der Forderungen im Einzelnen durch VO).
- Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörden statt Amtsgerichte (NW: VwVG v. 27.1.2003)
- Einführung der Möglichkeit bei der Vollstreckung von Zwangsgeldern, Bußgeldern, Ordnungsgeldern, Nutzungsentschädigungen wegen Obdachlosigkeit, den unpfändbaren Betrag durch die Vollstreckungsbehörde abzusenken (NW: VwVG v. 18.12.2002, § 48).

Wirtschaftsministerium

Bauen und Wohnen

- Wegfall der Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Vergabe von Lakra-Darlehen; Wegfall der kommunalen Ausfallbürgschaften.
- Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden einschränken
- LBO – Wegfall 5. Abschn. DVO zur LBO streichen

Umweltministerium

Abwasserbeseitigung

Anerkennung von zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung als gleichwertige Aufgabenerfüllung

Straßenverkehrsrecht

Abschaffung der Verkehrskommission bei den RP

Ministerium für Ernährung und ländlicher Raum

Jagdrecht

- Wegfall der Pflicht zur Erstellung von Jagdgenossenschaftssatzungen und Jagdkatastern bei der Verwaltung der Jagd durch den Gemeinderat

- Abschaffung des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten bei den Gemeinden

Sozialministerium

Badewasser:

Aufhebung der verschärften Hygiene-Grenzwerte für öffentliche Schwimmbäder in der **Badewasserverordnung** = Standardabbau

Behindertenintegration

Richtlinien „Integration behinderte Kinder in Kindergärten und Schule abschaffen

IV. Maßnahmen auf kommunaler Ebene / Örtlicher Sparkatalog

Die von kommunaler Seite an Bund und Land gerichteten Forderungen nach zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte können im politischen Bereich und gegenüber der Öffentlichkeit nur dann glaubhaft vertreten werden, wenn die Gemeinden auch auf örtlicher Ebene bereit sind, alle Einsparpotentiale auszuschöpfen. Dabei darf es keine Tabus geben, d.h. alle Bereiche müssen in die Konsolidierungsüberlegungen einbezogen werden.

Bei der Umsetzung schnell wirksamer Sparmaßnahmen ist der Handlungsspielraum der Kommunen in mehrfacher Hinsicht erheblich eingeschränkt: Zum Einen ist bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Aufgabenumfang gesetzlich vorbestimmt, zum Anderen müssen von den Kommunen längerfristig eingegangene vertragliche und tarifrechtliche Bindungen beachtet werden. Innerhalb dieser Grenzen sind Sparmaßnahmen deshalb nur möglich

- soweit sie Pflichtaufgaben betreffen, in Form einer Reduzierung der Aufgabenerfüllung auf den gesetzlich vorgegebenen Mindestumfang und einer Aufgabenerfüllung unter Einsatz des geringst möglichen Aufwandes bei Nutzung aller Rationalisierungspotentiale;
- soweit freiwillige Aufgaben betroffen sind durch Leistungskürzungen oder völlige Leistungseinstellung;
- soweit sie im Rahmen haftungsrechtlich vorgegebener Grenzen, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherungspflicht, möglich sind.

Die Kommunen sind damit einem erheblich Zielkonflikt ausgesetzt: Wirksame Sparmassnahmen konzentrieren sich weitgehend auf solche Bereiche, die für den Bürger Serviceleistungen erbringen, sei es im Bereich der Daseinsvorsorge oder im kulturellen und sportlichen Bereich. Der Abbau des kommunalen Serviceangebots trifft die Bürger unmittelbar und kann mit einer „fühlbaren“ Verschlechterungen der Lebensqualität in seiner Gemeinde verbunden sein. Dementsprechend groß wird der

kommunalpolitische Widerstand sein, auf den derartige Einsparmaßnahmen stoßen werden.

„Einsparungen“ sind auch bei den Unterhaltungsarbeiten aller kommunalen Einrichtungen, sei es Dienstgebäude, Schulen, Infrastruktureinrichtungen oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglich. Durch unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen werden Kosten nicht eingespart sondern lediglich auf künftige Haushalte verschoben. Dabei müssen kurzfristige Einsparungen mit längerfristig wirksamen Kostenmehrbelastungen abgewogen werden, die durch die rechtzeitige Schadenshebung verursacht werden. Deshalb wird man bei allen Einrichtungen, bei denen bereits die Finanzierung des laufenden Unterhaltungsaufwandes Probleme macht, prüfen müssen, ob man sich diese Einrichtungen auf Dauer überhaupt noch leisten kann.

Auf die Finanznot können Gemeinden mit Kosteneinsparungen (insbesondere Leistungskürzungen) oder mit Einnahmesteigerungen (insbesondere Abgabenerhöhungen) reagieren.

Nachfolgend werden schwerpunktmäßig kommunale Aufgabenfelder dargestellt, die auf örtlicher Ebene unter dem Aspekt der Kosteneinsparung überprüft werden sollten. Weil die örtlichen Verhältnisse sehr unterschiedlich sind, können keine verallgemeinerungsfähigen Empfehlungen für Kosteneinsparungen bzw. Aufgabenreduzierungen gegeben werden. Die letzte Entscheidung ist auf örtlicher Ebene von den politisch verantwortlichen Gremien zu treffen. Dementsprechend kann der Gemeindegtag nur **Anregungen** dafür geben, **welche Bereiche bei der Erstellung eines örtlichen Sparkataloges besonders geprüft werden sollten.**

IV.1 Kosteneinsparungen/Überprüfung Ausgaben

Demographische Entwicklung

Alle Investitionsentscheidungen müssen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung kritisch überprüft werden.

Einzelheiten sind der vom Gemeindegtag BW erarbeiteten Dokumentation „Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BWGZ 6/2002) zu entnehmen.

Überprüfung Verwaltungsorganisationsstruktur:

Die Verwaltungsstrukturen sind auch heute noch stark durch die Gebietsreform der 70er Jahre geprägt. Dementsprechend wird in vielen Gemeinden nach wie vor großer Wert darauf gelegt, in allen Ortsteilen gleichermaßen alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorzuhalten. Auch dieser besonders sensible Bereich wird in die Sparüberlegungen mit einzubeziehen sein. Folgende Einrichtungen sind kritisch zu überprüfen:

- Ortsverwaltungen, Ortschaftsverfassungen
- Ortsfeuerwehren

- Ortsbüchereien
- örtliche Museen
- Aufgabenkonzentration in Servicezentren
- Nutzung neuer Medien
- Prämien für Verbesserungsvorschläge
- Budgetierungen
- Zentralisation des Beschaffungswesens
- Generell Prüfung der Organisationsabläufe durch Prozessanalyse (unnötige Liegezeiten und Befassung mit Vorgängen)

Abbau kommunaler Subventionen

Zahlreiche von den Gemeinden wahrgenommene Aufgaben können typischerweise nicht kostendeckend durch Private betrieben werden. Entweder nehmen die Gemeinden solche Aufgaben selbst wahr oder Bezuschussen die privaten Träger solcher Einrichtungen. Unter diesem Aspekt sind insbesondere zu überprüfen

- öffentliche Einrichtungen ohne kostendeckende Entgelte (s.u. Abschn. B.1)
- Vereinsförderungen (jedem Ortsteil sein Sportverein). Verzicht insbesondere auf Bauhofverrechnungen und auf Entgelte für die Überlassung von Einrichtungen. Bei der Überprüfung sollte jedoch die besondere Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements besonderes berücksichtigt werden !
- Begrenzung von Baukostenzuschüssen an Private/Vereine
- Aufwand für kommunale Partnerschaften
- Zuschüsse an Träger sozialer Einrichtungen
- Freiwilligkeitsleistungen bei der Tierzucht
- Verzicht auf außertarifliche Beihilfegewährung an gemeindliche Arbeitnehmer.

Personalbereich

Ein Großteil der Kostenbelastung entfällt auf den Personalbereich. Dementsprechend hoch ist das Einsparpotential, wenn Personal abgebaut werden kann. Neben den „klassischen“ Einsparmöglichkeiten wie Stellenabbau, Einstellungs- und Beförderungsstopp, müssen verstärkt Einsparmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auf Private und die Kooperation mit Privaten geprüft werden. Gleiches gilt für die Kooperation mit anderen Gemeinden. Beispiel: Gemeinsamer kommunaler Vollstreckungsbeamter kann sich lohnen, wenn die geringe Erfolgsquote des staatlichen Gerichtsvollziehers moniert wird.

Outsourcing von Aufgaben, kommt insbesondere in Betracht in Zusammenhang mit

- Gehaltsabrechnung
- EDV
- Druckerei

- Reinigung
- Gebäudebewirtschaftung
- Sport- und Grünflächenpflege
- Winterdienst, Straßenreinigung
- Amtsblätter
- Friedhöfe

Ausbau der Kooperationen mit Privaten und anderen Gemeinden/Privatisierungen

Die Bereitschaft, mit anderen Kommunen oder Privaten Kooperationen einzugehen, hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Besonders im Bereich der Wasserversorgung haben die verschärften Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb durch die neue Trinkwasserverordnung diese Entwicklung vorangetrieben. Im Bereich der Abwasserbeseitigung zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab. Hierzu auch Bericht zur Denkwerkstatt Kommunale Zukunft in BWGZ 2001, 425 ff.

Kooperation sind insbesondere in folgenden Bereichen festzustellen:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Bauhof
- Kulturbereich
- Fremdenverkehr
- Frei- und Hallenbädern (z.B. Bäderpool Crailsheim)

Kooperationen mit anderen Kommunen bei Verwaltungsaufgaben.

Noch kaum praktiziert wird die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung von Aufgaben im Verwaltungsbereich. Derartige Kooperationen beschränken sich fast ausschließlich auf Zusammenschlüsse in Form von Verwaltungsgemeinschaften. Neben den in Abschn. 4 aufgeführten Aufgabenbereiche müsste in Zukunft auch geprüft werden, ob weitere Aufgaben im Verwaltungsbereich, z.B.

- Gehaltsabrechnungen
- Beitreibungsstellen
- Vollzugsdienst
- aber auch im Bereich der Hoheitsverwaltung (z.B. Abgabebereich)

gemeinsam erledigt werden können. Beispiel: KOMM-IN

Sonstige Einschränkung/Abbau kommunaler Leistungen

Winterdienst/Straßenreinigung

- z.B. Beschränkung des Bereitschaftsdienstes auf kritische Zeiträume entspr. Wetterprognosen
- Reduzierung der Kehrintervalle

Einschränkungen beim sozialen Wohnungsbau

Telefonanlagen

- Überprüfung von Mietverträgen
- Gesprächsdatenerfassung
- Abbau Nebenstellen
- Reduzierung Handys
- Call-by Call-Tarife nutzen
- Zuziehung von Fachbüros zur Anlagenplanung und -beschaffung

Überprüfung aller Dienst- und Werkverträge

z.B. Wartungsverträge

Maßnahmen zur Energieeinsparung

- Zuziehung von Fachbüros
- Absenkung der Raumtemperaturen (Thermostatregelung einbauen)
- Einschränkungen bei Straßenbeleuchtung (Totalabschaltung von Nebenstraßen)

IV. 2 Ausschöpfung eigener Einnahmegellen

Gebührenhaushalte

- Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Erhebung kostendeckender Gebühren, z.B. im Friedhofsbereich.

- Abbau von Subventionen bei kostenrechnenden Einrichtungen, z.B. durch höhere (ggfls. einkommensabhängige) Entgelte bei Abweichungen vom Regelbetriebsangebot in Kindergärten.

Büchereien

Einführung und Erhebung von Ausleihgebühren im Büchereiwesen (Einzel- oder Jahresgebühren).

Freibäder/Hallenbäder

- Überprüfung Öffnungszeiten (Wegfall bei besuchtsarmen Zeiten/neue bedarfsorientierte Angebote).
- Flexibler Personaleinsatz im Kassen- und Reinigungsbereich:
- Verzicht auf Eintrittsgeld bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

- Reinigungszeiten überprüfen (z.B. Reinigung am Betriebsende)

Bestattungswesen

Erhebung von kostendeckenden Bestattungsgebühren. Gerechtfertigt im Hinblick auf die sich entwickelte (mit hohen Kosten verbundene) Bestattungskultur sowie angesichts der stetig steigenden vererbten Vermögensmassen.

Gebühren Volkshochschulen usw.

Benutzungsgebühren für Sportplätze

Entgelte für Sprachförderung und Hausaufgabenhilfe in Schulen und Kindergärten

Entgelte für Kernzeitbetreuung in Schulen

Kostenersatz Feuerwehr

Ausschöpfung der Erstattungsmöglichkeiten

Orientierung an marktwirtschaftlichem Verhalten

- Abbau des Verzichts auf Gewinnerzielung, z.B. Wasserversorgung
- Einführung von Konzessionsabgaben

Mieten/Pachten

- Erhebung marktgerechter Mieten und Pachten
- Einführung von Mieten für Mitarbeiter- und Lehrerparkplätzen

Vermehrter Einsatz privaten Kapitals für öffentliche Aufgaben:

- Sponsoring
- Fundraising
- Kredite einzelner Privater (falls Bankgeschäft bejaht, auf Bundesebene Änderung KWG verfolgen).